

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2017/233

Datum: 18.01.2017
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	02.02.2017					
Stadtrat	16.02.2017					

Betreff

Beschluss eines ehrenamtlich Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus Rengerslage

Beschlusstext:

Der Stadtrat beruft Frau Ellen Hübner zur Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus, zum 01.01.2017, in Rengerslage mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen.

Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR soll nur für die kostenpflichtige Nutzung gezahlt werden.

Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Arbeit des Beauftragten für ein Dorfgemeinschaftshaus ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die gemäß § 79 KVG in Verbindung mit § 30 KVG einer Berufung durch den Stadtrat bedarf.

Bei der Berufung des ehrenamtlich Tätigen für das DGH Rengerslage handelt es sich um einen Beauftragten mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen, die in diesem DGH stattfinden.

Folgende Aufgaben umfassen die Tätigkeit dieses Beauftragten:

- Schlüsselgewalt und Kontrollfunktion für das gesamte Objekt für kostenpflichtige Nutzungen

- Ansprechpartner für die Verwaltung und den Ortschaftsrat
- Ansprechpartner für die Einwohner (kostenpflichtige private Nutzungen)

- Führung des Terminkalenders für Veranstaltungen
- Abschluss der Nutzungsvereinbarungen und Übergabe an die Verwaltung
- Vor-Ort-Übergabe des Schlüssels für kostenpflichtige und kostenfreie Nutzungen
- Dokumentation des Zustandes des Objektes und der Ausstattung bei Übergabe
- Einweisung in die vorhandenen Geräte und Heizungsanlage
- Vor-Ort-Rücknahme des Schlüssels nach einer Nutzung
- Kontrolle der ordnungs- und sachgemäßen Reinigung des gesamten Objektes
- Prüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausstattungsgegenstände
- Überwachung und Bereitstellung der Mülltonnen zur Entsorgung
- mindestens 1 x jährliche Berichterstattung im Stadtrat

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß § 35 Abs. 2 KVG kann dem zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung soll 10,00 Euro pro kostenpflichtige Nutzung betragen. Der Betrag ist in die Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) aufzunehmen und bei den zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.
